

Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

Autor(en): **Haerri, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **87 (1996)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-902351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die überarbeitete Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) legt fest, dass ein Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern Arbeitsärzte und Sicherheitsfachleute beiziehen muss. Das Vorgehen wurde mit einer Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) konkretisiert. Der VSE erarbeitet dazu ein Branchenmodell.

Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit



Bild 1 Arzt an der Arbeit.

■ Franz Haerri

Grundlagen

Der Bundesrat legte in der veränderten Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 1. Juni 1993 fest, dass ein Arbeitgeber Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (Spezialisten der Arbeitssicherheit) beiziehen

muss, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Gleichzeitig beauftragte er die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) mit dem Erlass einer Richtlinie, welche die Beizugspflicht von Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss VUV konkretisiert.

Der geänderte Artikel 11 der VUV spricht sich weiter bezüglich Verfügungsrecht, Eignung, Aufgaben und Stellung der Spezialisten der Arbeitssicherheit aus.

Die EKAS hat nach einer Vernehmlassungsphase im August 1995 die Spezialrichtlinie Nr. 6508 unter folgendem Titel erlassen:

«Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit»

Diese Richtlinie trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Die Erfordernisse der Richtlinie müssen bis spätestens 1. Januar 2000 erfüllt sein.

Betriebe mit weniger als fünf Arbeitnehmern und einem Prämiensatz der Betriebsunfallversicherung bis 5‰ können auf die Anwendung der Richtlinie verzichten.

Vorgehen

Sofern ein Betrieb bezogen auf die Betriebsgrösse und den Prämiensatz unter die Beizugspflicht fällt, gilt es, diesen einer der drei Betriebsgruppen zuzuordnen:

- Gruppe 1: Betriebe ohne besondere Gefahren
- Gruppe 2: Betriebe mit besonderen Gefahren in geringem Umfang
- Gruppe 3: Betriebe mit besonderen Gefahren

Um eine solche Zuordnung vorzunehmen, ist primär zu prüfen, ob und in welchem Umfang besondere Gefahren im Betrieb vorkommen. Dazu kann die in einer Tabelle der Richtlinie aufgeführte «Liste von besonderen Gefahren» verwendet werden.

Gemäss dem Begleitschreiben zur EKAS-Richtlinie sind die besonderen Gefahren in dieser Tabelle *nicht abschliessend* aufgeführt. Jeder Betrieb hat somit zu beurteilen, ob bei seinen betrieblichen Tätigkeiten weitere besondere Gefahren auftreten können.

Die Richtlinie bietet weiter mit einem Subsidiärmodell eine «pfannenfertige Lösung» an, die es ermöglicht, basierend auf

Adresse des Autors

Franz Haerri
Elektra Birseck, Postfach, 4142 Münchenstein

der individuellen Unfallversicherungsprämie den minimalen Einsatz (Stunden pro Arbeitnehmer und Jahr) von Spezialisten der Arbeitssicherheit zu ermitteln.

In Anbetracht der oftmals anzutreffenden Vielschichtigkeit der Elektrizitätswerke (Bau, Montage, Betrieb, Werkstätten usw.) ist anzunehmen, dass das Anwenden des Subsidiärmodells den Betrieb bezüglich Beizugspflicht allzu pauschal und unter Umständen unverhältnismässig erfasst.

Die Richtlinie lässt hingegen auch Branchen- und Modellösungen zu, welche abgestimmt auf die Bedürfnisse von gleichartigen Betrieben das Erfüllen der Beizugspflicht enthalten.

Die VSE-Kommission «Sicherheit im Elektrizitätswerk» erhielt nun den Auftrag, ein solches Branchenmodell für die Elektrizitätswirtschaft zu entwerfen. Eine kleine Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist derzeit mit diesem Entwurf (Terminziel: Ende 1996) beschäftigt.

EKAS 6508, VSE-Modell

Sowohl die Arbeitsgruppe als auch die Kommission sind bestrebt, das Modell möglichst so zu gestalten, dass es von den Verbandsmitgliedern direkt in die Praxis umgesetzt werden kann. Es muss einerseits formalen Anforderungen zur Genehmigung durch die EKAS genügen, und andererseits ein praxisbezogenes Vorgehen in einzelnen Schritten ermöglichen. Dieses Vorgehenskonzept sieht in einem ersten Entwurf wie folgt aus:

- **Erfassen der Tätigkeiten im Betrieb**
Anhand einer vorbereiteten Liste «Betriebsübersicht» wird ermittelt, welche der aufgeführten und allenfalls weitere Tätigkeiten in einem Betrieb ausgeübt werden. Diese Vorarbeiten sind vom einzelnen Betrieb zu erbringen.
- **Ermitteln der besonderen Gefahren je Tätigkeit**
Mit Hilfe einer auf die Bedürfnisse der Elektrizitätswerke abgestimmten Checkliste «Besondere Gefahren» wird die Betriebsübersicht nochmals – am besten vor Ort – durchgearbeitet und jede Tätigkeit auf das Vorkommen einer der besonderen Gefahren hin untersucht. Besteht bei einer der Tätigkeiten eine besondere Gefahr, so wird diese in der Betriebsübersicht detailliert festgehalten. Die Gefahrenermittlung ist eine Grundlage für das weitere Vorgehen und soll weitmöglichst ebenfalls vom einzelnen Betrieb durchgeführt werden können.

● Beurteilung der Betriebsgefahren und Einstufung in die Gruppen:

- 1: Betrieb ohne besondere Gefahren
- 2: Betrieb mit besonderen Gefahren in geringem Umfang
- 3: Betrieb mit besonderen Gefahren

Bei jeder Tätigkeit mit einer besonderen Gefahr ist zu beurteilen, ob die Tätigkeit in die Gruppe 2 oder 3 einzustufen ist. Dabei werden Schwellenwerte zu Hilfe genommen. Die ermittelte Gruppe (1, 2 oder 3) wird in der Betriebsübersicht eingetragen.

Kleinere Betriebe ohne Spezialisten der Arbeitssicherheit werden mit diesen Arbeiten überfordert sein. Das Branchenmodell soll deshalb Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

● Erfüllung der Beizugspflicht

Gruppe 1 (Betriebe ohne besondere Gefahren)

Treten im ganzen Betrieb keine besonderen Gefahren auf (Einstufung aller Tätigkeiten in Gruppe 1), so ist die Betriebsübersicht aufzubewahren und regelmässig, speziell bei betrieblichen Veränderungen, zu überprüfen.

Gruppe 2 (Betriebe mit besonderen Gefahren in geringem Umfang)

Für Tätigkeiten dieser Gruppe sind Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen, die die Risiken der einzelnen

Gefahren beurteilen und die notwendigen Sicherheits- und Schutzmassnahmen festlegen, soweit die im Modell angebotenen Hilfen nicht genügen. Die Betriebsübersicht und die Risikobeurteilung sind aufzubewahren und zusammen mit den getroffenen Massnahmen regelmässig, speziell bei betrieblichen Veränderungen, zu überprüfen.

Gruppe 3 (Betriebe mit besonderen Gefahren)

Für die Tätigkeiten der Gruppe 3 ist gemeinsam mit Spezialisten der Arbeitssicherheit nach Ziffer 2.3 der EKAS-Richtlinie 6508 vorzugehen:

- Durchführen einer Risikoanalyse
- Ausarbeiten eines Sicherheitskonzeptes

Bis das Modell verfügbar ist, dürften noch einige Monate vergehen. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist bestrebt, der Kommission ihren Vorschlag bis Ende 1996 vorzulegen. Im Verlauf des nächsten Jahres sollen die Details bereinigt und die Modellgenehmigung eingeholt werden, so dass ab 1998 mit der Realisierung begonnen werden kann.

Zwischenzeitlich stehen die Mitglieder der Kommission für Auskünfte zur Verfügung. Sie sind über die Kontaktadresse beim VSE erreichbar.

Anhang

Bezugsquelle für Verordnungen und Richtlinien:

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

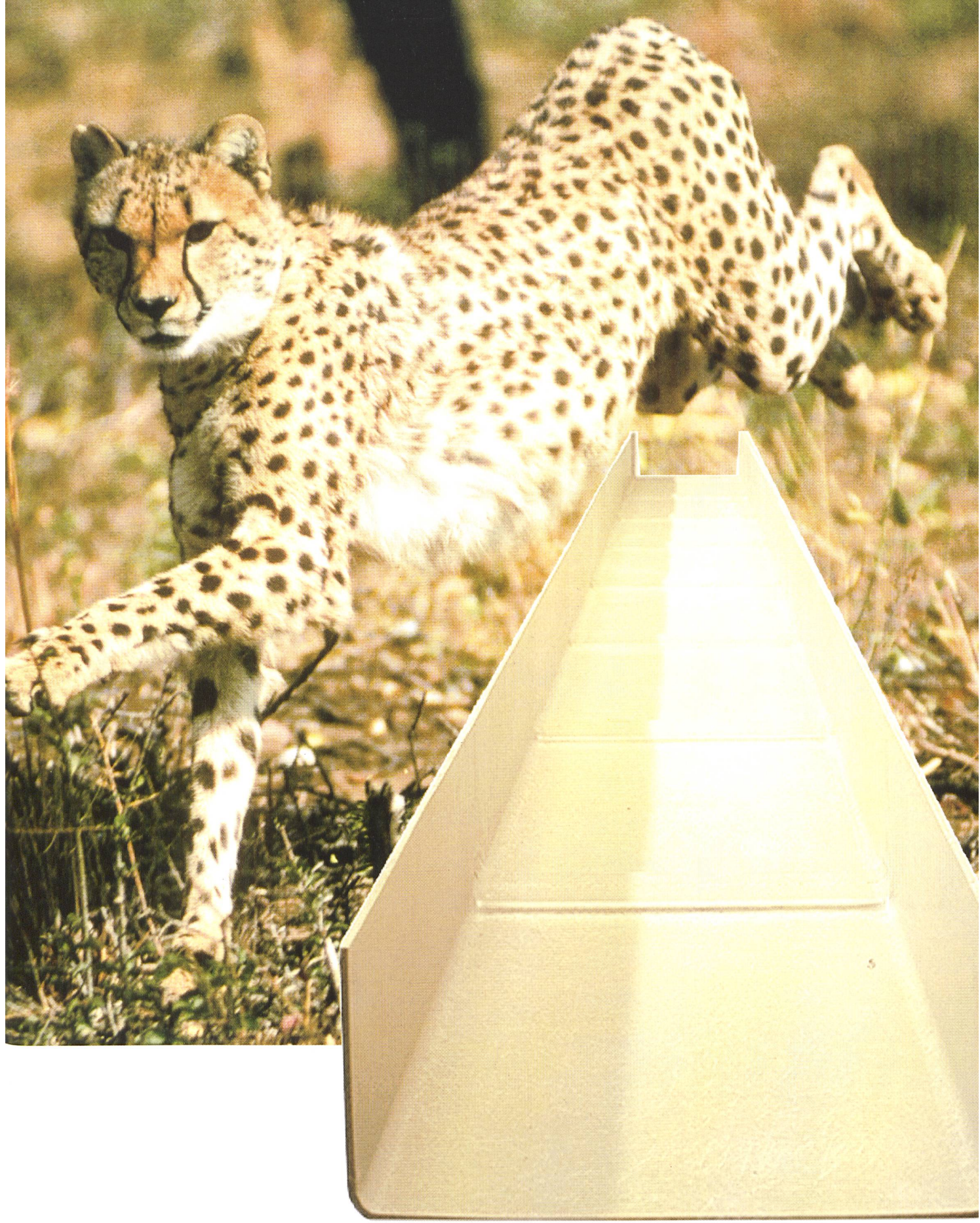
Richtlinienbüro
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041/419 51 11 / Fax 041/419 58 28

Kontaktstelle zur Arbeitsgruppe Sicherheit in Elektrizitätswerken:

Verband Schweiz. Elektrizitätswerke
Sekretariat, VSE-Kommission Sicherheit im Elektrizitätswerk
Gustav Rais
Gerbergasse 5
Postfach 6140
8023 Zürich
Tel. 01/211 51 91 / Fax 01/221 04 42

Recours à des médecins du travail et autres spécialistes de la sécurité au travail

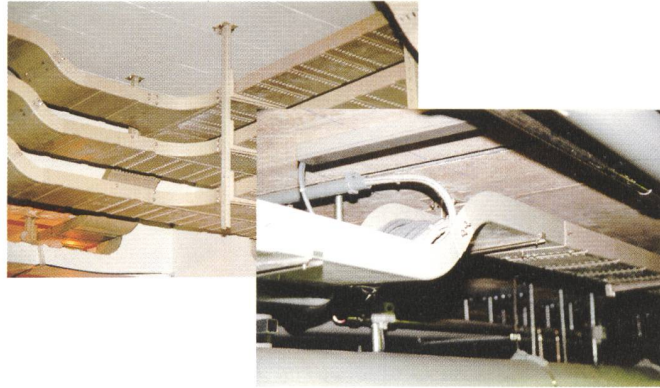
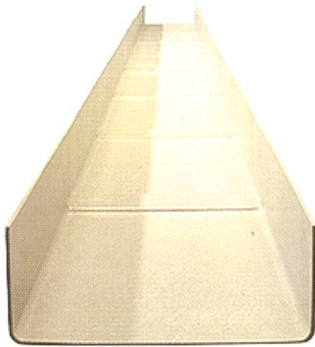
L'ordonnance sur la prévention des accidents et des maladies professionnelles (OPA) prescrit que, pour protéger la santé d'employés, un employeur est tenu d'avoir recours à des médecins du travail. Le procédé a été subdivisé en trois groupes suivant l'échelle des risques. L'UCS a élaboré un projet de modèle mettant en évidence la «marche à suivre» prévue.



**beispielhaft schnell
n der Montage**

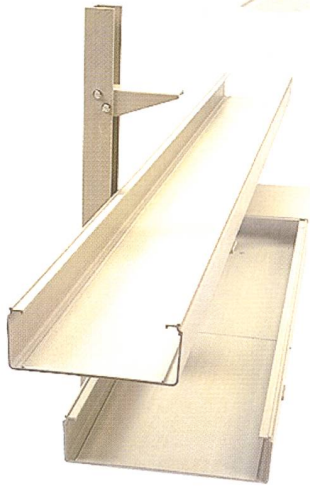
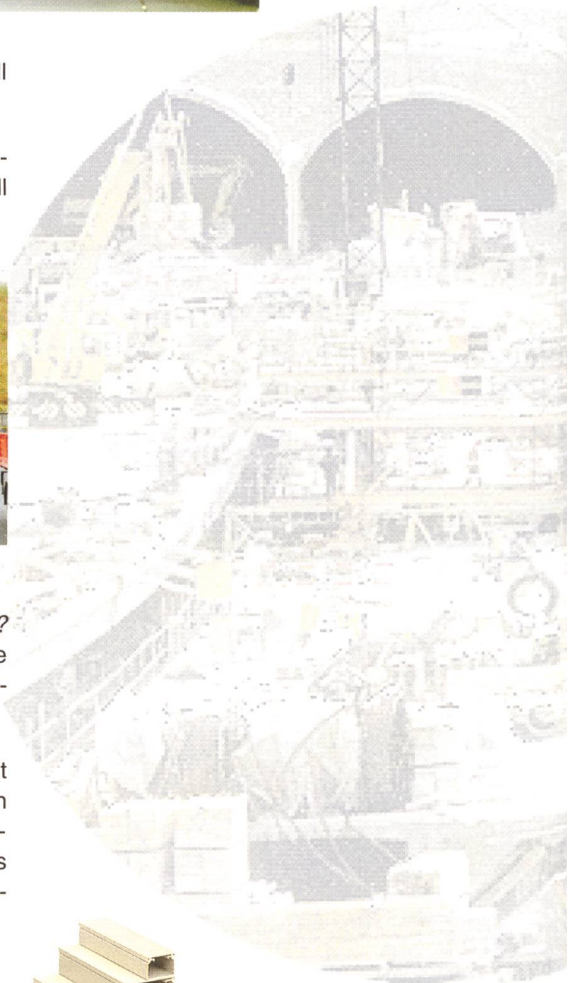


Viele Fragen — eine Antwort: Ebo-Polyester-Kabelkanäle



Warum Erdungsprobleme auf sich nehmen? Ebo-Polyester-Kanäle sind voll isoliert.

Warum langsam und mühsam Verbindungsglaschen verschrauben? Ebo-Kabelkanäle werden mit einer raffinierten, schraubenlosen Verbindungstechnik schnell montiert.

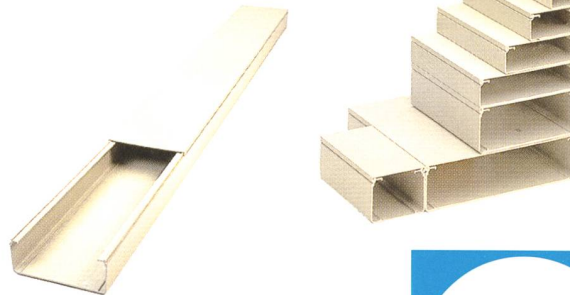


Warum Korrosion in Kauf nehmen? Ebo-Kabelkanäle verfügen über eine lange Lebensdauer und sind verschleissfest.

Warum viele Konsolen montieren? Mit den speziellen Ebo-Kanälen können grosse Lasten über Aufhängedistanzen bis 2,5 m geführt werden, was besonders im Tunnel- und Werkleitungsbau von Vorteil ist.

Warum lange Lieferfristen eingehen? Ebo-Kanäle sind beim Grosshandel in allen Regionen erhältlich.

Was wünschen Sie sich noch mehr? Entscheiden auch Sie sich für mehr Sicherheit, lange Lebenserwartung und hervorragendste Qualität.



Ebo AG
Zürichstrasse 103
CH-8134 Adliswil

Tel. 01/487 22 11
Fax 01/487 22 99